

Beitragsordnung des TV 1859 e.V. Nidda

- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.08.2017, gültig ab 01.01.2018 -

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- a) Der Grundbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 60,- Euro im Jahr – Stand 2017. Dieser Beitrag erhöht sich jährlich um 2 %. Die Erhöhung geschieht automatisch und bedarf nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Erhöhung durch mehrheitlichen Beschluss für ein oder mehrere Jahre aussetzen, falls die Kassenlage dies zulässt. Ausgehend von dem jeweils zum 01.01. des Jahres festgelegten Grundbeitrag gelten folgende Ermäßigungen. Die sich daraus ergebenden Beiträge werden kaufmännisch gerundet:

- Einzelmitgliedschaft = Grundbeitrag		100 %
- Doppelmitgliedschaft (2 Pers. verwandt / in häuslicher Gemeinschaft)		180 %
- Familien (ab 3 Pers. verwandt / in häuslicher Gemeinschaft)		240 %
- Einzelmitglied ermäßigt		60 %
- Doppelmitgliedschaft:	1 Pers. ermäßigt	160 %
- Doppelmitgliedschaft:	2 Pers. Ermäßigt	120 %
- Bearbeitungspauschale bei Neueintritt	einmalig	5,- €

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt bei halbjährlicher Zahlung im jeweiligen 1. Quartal, bei Jahreszahlung im 1. Halbjahr.

- b) Ermäßigungen werden für Mitglieder ab dem Jahr der Vollendung des 67. Lebensjahres in der unter a) genannten Höhe gewährt.
- c) Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß nur halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres, ausnahmslos schriftlich gekündigt werden.

§ 2 Probemitgliedschaft

Für zeitlich begrenzte Kurse kann eine Probemitgliedschaft angeboten werden. Diese gilt für höchstens 6 Monate und endet automatisch zum jeweiligen Halbjahres- bzw. Kursende. Die Probemitgliedschaft kann auf Antrag jederzeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kosten betragen z. Zt. pro Halbjahr 40,- € zzgl. 5,- € Bearbeitungspauschale.

§ 3 Zusatzbeiträge

Für besonders kosten- bzw. betreuungsintensive Sportangebote können von den Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden. Deren Höhe wird auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters vom Präsidium festgelegt. Für diese Angebote ist immer auch eine Mitgliedschaft im TV Nidda erforderlich.

§ 4 Befreiung von Beitragszahlungen

- a) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von Beitragszahlungen befreit.
- b) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen Antrag auf zeitlich begrenzte Beitragsbefreiung oder Minderung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Sachlage. Fallen die Gründe, die zur Befreiung oder Minderung geführt haben fort, hat das Mitglied die Pflicht, dies dem Vorstand mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt gelten wieder die Beitragssätze nach § 1. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich prüfen, ob die Gründe für eine Befreiung oder Minderung noch vorliegen.

§ 5 Beitragsanpassungen

Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. Änderungen des Modus der regelmäßigen Beitragserhöhung können nur von der Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Die Änderungen treten dann mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.

§ 6 Entrichtung der Beiträge

- a) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
- b) Die Beiträge werden in der Regel per Lastschrift eingezogen. Mit dem Aufnahmeantrag ist dem TV Nidda ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- c) Kosten, die dem Verein durch Rückgabe der SEPA - Lastschriften (z.B. Widerspruch, fehlende Kontodeckung, Änderung der Bankverbindung etc.) entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes und werden ihm in Rechnung gestellt.
- d) Für die Anmahnung rückständiger Beiträge und/oder Zusatzbeiträge können dem Mitglied je Mahnschreiben bis zu 5,- € Auslagenersatz in Rechnung gestellt werden.